Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 225/2026

Sitzung vom 23. September 2026

1005. Anfrage (Einsatz von KI-Bilderkennung)

Kantonsrätin Barbara Franzen, Niederweningen, sowie die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, und Donato Flavio Scognamiglio, Freienstein-Teufen, haben am 8. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Bilderkennung wird meist mit der Frage der Erkennung von Personen in Verbindung gebracht; ob für Marketingzwecke oder in strafrechtlichem Zusammenhang. Weniger bekannt ist, dass KI-gestützte Bilderkennungstools auch für die Identifikation von Sprayereien eingesetzt werden können. Die Bilderkennung wird damit eine Verursachererkennung. In der Stadt und auf dem Land prägen immer mehr sog. Tags Gebäude, Brücken, Scheunen, Trafohäuschen. Ob es sich um politische Meinungsbekundungen oder Unterstützung von Sportclubs handelt, die Zeche bezahlen Kanton, Gemeinden und Private: An ihnen bleiben die Kosten für die fachgerechte Entfernung – bei historischen Gebäuden bleibt oftmals ein Schaden an der Baukultur – hängen.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Kanton Zürich einen Überblick über die Kosten, die ihm anfallen bei der Beseitigung von Sprayereien im öffentlichen Raum?
2. Wie hoch sind die jährlich anfallenden Kosten für die Beseitigung von Sprayereien an kantonseigenen Liegenschaften?
3. Sind dem Kanton die Kosten, welche im selben Kontext bei den Zürcher Gemeinden und Schulgemeinden anfallen, bekannt?
4. Sind dem Kanton Zahlen zur Schadenssumme von privaten Liegenschaftsbesitzern in unserem Kanton Zürich bekannt?
5. Wie hat sich die Anzahl polizeilicher Anzeigen in diesem Zusammenhang über die letzten Jahre entwickelt?
6. Wie gedenkt der Kanton Zürich das Problem anzugehen?
7. Welche Mittel – präventiver und repressiver Natur – setzt der Kanton Zürich ein? Wie hoch sind die gegenständlichen anfallenden Kosten?
8. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass KI-gestützte Bilderkennungssysteme zur Identifikation von Sprayereien und ihrer mutmasslichen Verursacher eingesetzt werden können? Werden solche Systeme bereits geprüft oder beobachtet?
9. Wie beurteilt er diese Möglichkeiten?

10. Welche gesetzlichen Grundlagen bräuchte es, damit KI-gestützte Bilderkennung im Zusammenhang solcher Ermittlungen im Kanton eingesetzt werden könnte? Wer wäre dafür zuständig in der Umsetzung? Gibt es bereits eine Vorstellung über Folgekosten seitens der zuständigen Stellen (Kantonspolizei, Strafbehörden)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Franzen, Niederweningen, Stefan Schmid, Niederglatt, und Donato Flavio Scognamiglio, Freienstein-Teufen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die politischen Gemeinden sind weitgehend für den öffentlichen Raum zuständig. Ihnen entstehen die allfälligen Kosten für die Beseitigung von Sprayereien. Der Kanton hat keinen Überblick über die anfallenden Kosten.

Zu Frage 2:

Bekannt sind die angefallenen externen Reinigungskosten über die letzten drei Jahre zur Beseitigung von Sprayereien durch die Abteilung Facility Services des Immobilienamtes, die rund 130 Gebäude in Eigentum und Anmiete im gesamten Kanton verteilt betreut:

	in Franken
2023	21 100
2024	31 200
2025	25 100

Über alle kantonseigenen Liegenschaften (mehr als 2000) sind die Kosten für die Beseitigung von Sprayereien nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Dem Regierungsrat sind keine Angaben zur Schadenssumme von privaten Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern bekannt.

Zu Frage 5:

In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl der angezeigten Sachbeschädigungen durch Sprayereien im Kanton insgesamt um rund 30% zurückgegangen. 2016 waren es 4046 Straftaten, 2025 2775 Straftaten. 2020 erreichte die Zahl infolge der Coronapandemie mit 3941 Straftaten ein kurzzeitiges Hoch.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat verfolgt im Bereich des Schutzes eigener öffentlicher Gebäude vor Vandalismus eine präventionsorientierte Sicherheitsstrategie. Die Sicherheitsvorgaben werden regelmässig überprüft und

an die aktuelle Lage angepasst. Die bestehenden Vorkehrungen gelten als ausreichend und zweckmässig; zusätzliche ausserordentliche Massnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

Zu Frage 7:

Im Unterricht zur Kriminalprävention sowie bei Klasseninterventionen informieren die Dienste Kinder-/Jugendinstruktion bzw. Jugendintervention der Kantonspolizei an den Schulen über das Thema Sachbeschädigung durch Tags oder Graffiti. Die Jugendintervention führt zudem Kontrollen an sogenannten Hotspots in den Bezirken durch und stellt Gegenstände, die zur Herstellung von Tags oder Graffitis geeignet sind, konsequent sicher. Bei Ermittlung der Täterschaft wird diese angezeigt und bei grossen Sachbeschädigungen verhaftet. Eine Graffiti-Bilddatenbank unterstützt die Kantonspolizei dabei, mögliche Tatzusammenhänge (Serien) anhand von Vergleichen zu erkennen und Hinweise auf die Täterschaft zu gewinnen. Die Aufwände der Kantonspolizei im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen gehören zur Erfüllung des polizeilichen Grundauftrags und werden daher nicht ausgewiesen. Folglich können keine Angaben zu den Kosten gemacht werden.

Der Kanton als Gebäudeeigentümer verfolgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowohl präventive als auch repressive Ansätze.

Präventiv stehen insbesondere organisatorische (z. B. Sicherheitsdienst) und baulich-technische Massnahmen (z. B. Aussenbeleuchtung) zum Schutz kantonaler Immobilien im Vordergrund. Schliesslich ist der Kanton bestrebt, punktuell Videoüberwachungsanlagen einzusetzen. Der Regierungsrat hat dazu eine Verordnung erlassen, die aber durch das Verwaltungsgericht teilweise aufgehoben wurde. Es kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 404/2025 betreffend Videoüberwachung und Kameras an kantonalen Gebäuden – schnelle Umsetzung des Verwaltungsgerichtsentscheids verwiesen werden.

Repressiv werden festgestellte Sachbeschädigungen durch die zuständigen Stellen angezeigt bzw. es wird Strafantrag gestellt. Das Immobilienamt hat in den letzten Jahren jährlich rund 10 bis 20 Strafanzeigen bzw. Strafanträge eingereicht, sofern der Schaden über Fr. 500 lag. Die strafrechtliche Verfolgung liegt anschliessend bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Eine konsolidierte Übersicht über sämtliche Kosten der präventiven und repressiven Massnahmen im Zusammenhang mit dem eigenen Gebäudeportfolio besteht nicht. Zudem dienen die erwähnten präventiven Massnahmen dem ganzheitlichen Schutz der kantonalen Immobilien und nicht nur der Verhinderung von Sprayereien.

Zu Fragen 8–10:

Produkte mit KI-Unterstützung kommen zurzeit keine zum Einsatz. Die vom Kantonsrat am 30. März 2026 beschlossene Änderung des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 enthält in §§ 52a und 52b die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz von Analysesystemen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli